

Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 B e r n

St.Gallen, 25.05.2009

## **05.404 Parlamentarische Initiative: Verbot von sexuellen Verstümmelungen; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Bis 22. Juni 2009 läuft die Frist zur Vernehmlassung zur oben genannten Initiative. Als gesamtschweizerische Organisation von juristischen Fachfrauen, die sich nicht zuletzt mit Fragen der Rechte von Frauen und Mädchen befasst, liegt es unserer Vereinigung „Juristinnen Schweiz – Femmes Juristes Suisse – Giuriste Svizzera – Giuristas Svizra – Women Lawyers Switzerland“ (anschliessend „Juristinnen Schweiz – Femmes Juristes Suisse“) sehr daran, zu dieser Initiative Stellung zu nehmen.

### **1. Grundsätzliches**

Grundsätzlich begrüssen wir den Vorstoss und freuen uns, dass die Schweiz es an die Hand nimmt, den schweren Menschenrechtsverstoss, welcher in einer sexuellen Verstümmelung liegt, zu ahnden und damit zumindest in unserem Land Schritte zu unternehmen, um Beschneidungen von Mädchen und (jungen) Frauen zu unterbinden. Es ist ein Ausfluss der Schutzpflicht des Staates, wie sie in Art. 35 BV vorgesehen ist, in diesen Fällen meist schwerer bis schwerster körperlicher und teils zusätzlich erheblicher seelischer Beeinträchtigung einen strafrechtlichen Schutz zu bieten. Wir sind uns bewusst,

Prof. Dr.iur. Regula Kägi-Diener, Präsidentin  
Rechtsanwältin, Marktgasse 14, CH-9004 St.Gallen  
Telefon +41 71 223 81 21 - Telefax +41 71 223 81 28  
regula.kaegi-diener@lawandwomen.ch  
www.lawandwomen.ch

PC-Konto: 17-661943-5

dass die sexuellen Verstümmelungen von Mädchen und Frauen bereits heute zumeist über die bestehenden Strafrechtsnormen, vor allem über das Verbot der Körperverletzung nach Art. 122 und 123 (Abs. 2) StGB erfasst werden könnten. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass die heutige Rechtslage der Problematik der sexuellen Verstümmelung bei Mädchen und (jungen) Frauen nicht genügt und kein ausreichendes Bewusstsein der Strafbarkeit geschaffen werden konnte, weder bei unseren Behörden noch bei den Bevölkerungsgruppen, die unter dem Vorwand traditioneller Gründe die Verstümmelung weiblicher Genitalien pflegen. In diesem Sinne begrüßen wir den neuen Art. 122a StGB ausdrücklich.

Wir sind aber der Meinung, dass die Aufnahme einer Strafnorm nicht ausreicht. Es ist zusätzlich eine entsprechende Aufklärungs- und Informationskampagne einzuleiten. Es sind auch längerfristig Massnahmen in der gesamten Bevölkerung und gezielt bei besonders betroffenen Kreisen sowie bei mit der Thematik konfrontierten Berufsgruppen (Hebammen, Ärztinnen und Ärzte, Sexual- und Egetherapeutinnen und -therapeuten, Beratungsstellen u.dgl.) durchzuführen. Nur so kann ausreichend präventiv gegen diese menschen- bzw. frauenverachtende Praxis vorgegangen werden. Die Schweiz hat sich dabei an weltweiten Kampagnen zur Verhinderung von sexuellen Verstümmelungen zu beteiligen. Derartige Massnahmen fordern eine Reihe von internationalen Verpflichtungen: wo Kinder verstümmelt werden, beispielsweise die Kinderrechtskonvention (Art. 19 und 24 KRK, SR 0.107), für Mädchen und Frauen Art. 2 und Art. 5 CEDAW (SR 0.108). Auch die aus Art. 3 EMRK, Art. 16 Anti-Folterkonvention und aus UNO-Pakt II fliessenden Schutzpflichten verlangen ein aktives und gezieltes Vorgehen, das nicht nur die Spitze des Eisbergs erfasst, wie dies eine Strafrechtsnorm kann.

## 2. Einzelnes

### A. E-Art. 122a Abs. 1 StGB

- a) Die Strafbarkeit ist, wie bereits ausgeführt, in höchstem Masse wünschbar. Der Straftatbestand erscheint uns zutreffend und sinnvoll definiert und abgegrenzt. Der erste Teilsatz von E-Art. 122a Abs. 1 StGB findet deshalb unsere volle Zustimmung.
- b) Für die Länge der Strafe plädieren wir für den Vorschlag der Kommissionsminderheit (Freiheitsstrafe von 1 bis 10 Jahren). Da es sich um schwere Verletzungen handelt, die überdies zumeist langandauernde und spät auftretende Folgen haben, sollte die Freiheitsstrafe nicht unter ein Jahr sinken können und auf Geldstrafe ist zu verzichten. Die zum Teil lebenslangen Folgen und die zusätzliche Gefahr, welche weibliche Genitalverstümmelungen bei Geburten für das Kind der verstümmelten Frau haben können, rechtfertigen eine Qualifizierung der Straffolge gegenüber der schweren Körperverletzung.

### B. Straflosigkeit bei Einwilligung ?

- a) In E-Abs. 3 ist Straflosigkeit vorgesehen, wenn die verletzte Frau volljährig ist und in den Eingriff eingewilligt hat. Diese Möglichkeit der Befreiung von Strafe ist unserer Ansicht nach in keiner Hinsicht zu rechtfertigen. Ein Vergleich mit dem in die Mode gekommenem Genitalpiercing und die Respektierung eines freien Willens zu deren Durchführung scheint uns absolut unangebracht, weshalb wir hierauf nicht näher eingehen.
  - Zunächst ist festzuhalten, dass auch im geltenden Strafrecht in schwere Körperverletzungen nicht gültig eingewilligt werden kann. Es gibt deshalb keinen Grund, in den hier fraglichen Fällen etwas anderes zu statuieren.

- Auch für die Gefährdung des Kindes bei der Geburt kann die Frau nicht befreiend einwilligen.
  - Es ist sodann zu bedenken, dass in Bevölkerungskreisen, welche die weibliche Genitalverstümmelung aus traditionellen Gründen pflegen, oft ein ausserordentlich hoher sozialer Druck auf junge Frauen ausgeübt wird. Die darin liegende Missachtung des Eigenwertes dieser Frauen wird durch den vorgesehenen Abs. 3 gestützt, womit sich der Staat quasi zum Komplizen für solche sozialen Zwänge machen würde. Das gilt sowohl für den Druck bzw. die Nötigung, die Einwilligung in die Verstümmelung zu geben, wie auch für den Druck, zur Entlastung angesehener Familien- oder Gemeinschaftsmitglieder im Strafverfahren anzugeben, in die Verstümmelung eingewilligt zu haben. Ein solches „Komplizentum“ widerspricht diametral der staatlichen Verpflichtung zum Schutz dieser Frauen vor einem schweren körperlichen Eingriff, d.h. einer Menschenrechtsverletzung.
  - Endlich ist auch zu bedenken, dass die Frauen die Folgen des Eingriffes regelmässig nicht voll abschätzen können. Sie wissen zu wenig über die körperlichen Wirkungen, die Störungen des Sexualverkehrs, die Erschwernissen bei Geburten, die Schwierigkeiten für eine erfüllte Partnerschaft und damit über die hohen psychischen Belastungen, die aus der Beschneidung entstehen können. Und sie stellen sich wohl auch die Irreversibilität, die sexuellen Verstümmelungen meist anhaften, nicht vor. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass eine „Einwilligung“ nicht im vollen Bewusstsein dessen, was da eingegangen wird, gegeben wird, selbst wenn die Frau tatsächlich freiwillig zugestimmt haben sollte. Bei allem Respekt für Brauchtum kann es nicht darum gehen, dass das Strafrecht eine Tür öffnet für den Schutz von frauenverachtenden traditionsbasierten Praktiken.
- b) Dass die Strafbarkeit bei Straftaten in engen sozialen Gemeinschaften nicht davon abhängig gemacht werden kann, dass die Frau die Personen, die sie verletzt haben, entlasten kann, haben die Erfahrungen bei der häuslichen Gewalt ausreichend ge-

zeigt. Es scheint uns deshalb verfehlt, der verletzten Frau auch in den vorliegend in Frage stehenden Fällen praktisch die Verantwortung für ein Strafverfahren gegen meist nahe Angehörige oder wichtige Gemeinschaftsmglieder aufzubürden.

#### C. Art. 97 Abs. 2 StGB (Verfolgungsverjährung)

„Juristinnen Schweiz – Femmes Juristes Suisse“ begrüßen die Verlängerung der Verfolgungsverjährung für sexuelle Verstümmelungen, welche mit einer Revision von Art. 97 Abs. 2 StGB gelöst werden soll. Freilich halten wir dafür, dass in den hier diskutierten Fällen, in denen die Mädchen und Frauen oft traditionellen Strukturen unterworfen sind, aus denen sie sich schlecht befreien können, die vorgesehene Verlängerung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zu kurz ist, zumal schwerwiegende Folgen oft erst eintreten im Erwachsenenalter, v.a. bei und nach Geburten und in der Partnerschaft. Auch wenn wir gewisse Bedenken gegen die Unverjährbarkeit verstehen, glauben wir doch, dass der Sachverhalt hier vergleichbar ist zum sexuellem Missbrauch von Kindern, bei dem heute die *Unverjährbarkeit* vorgeschrieben ist. Eine Andersbehandlung lässt sich jedenfalls nicht rechtfertigen. Wir halten deshalb dafür, dass auch für die sexuelle Verstümmelung von Mädchen *keine Verfolgungsverjährung* eintreten und sind der Meinung, dass Art. 97 Abs. 2 StGB dieses Anliegen aufnehmen sollte und an Art. 123b BV anzupassen ist.

#### D. Verfolgung von im Ausland begangener Genitalverstümmelungen

E-Art. 122a Abs. 3 StGB will Auslandtaten erfassen. Auch diese Vorschrift rechtfertigt sich und gliedert sich ein in den weltweite Konsens, dass (schwere) Menschenrechtsverletzungen und frauenverachtende Praktiken nirgends geduldet werden dürfen und dies selbst dann nicht, wenn gewisse Länder dieses Gebot nicht einhalten und Sexualverstümmelung nicht strafrechtlich verfolgen. Wir begrüßen es, dass die Schweiz damit einen Teil ihrer internationalen Verpflichtung zur Durchsetzung der Menschenrechte wahrnimmt.

Gerne nehmen wir an, dass die vorbereitenden Instanzen, der Bundesrat und das Parlament die Meinung der Fachfrauen von „Juristinnen Schweiz – Femmes Juristes Suisse“ berücksichtigen. Wir danken Ihnen, dass Sie diese Stellungnahme entgegen nehmen.

Mit freundlichen Grüssen

Regula Kägi-Diener, Präsidentin  
für Arbeitsgruppe und Vorstand

3-fach